

Gesetzsammlung

für das

Fürstentum Reuß Älterer Linie.

N^o 13.

(Ausgegeben am 4. November 1905).

29. Gesetz

vom 23. Oktober 1905,

die Erhebung von Beiträgen bei außerordentlicher Benutzung von
Kommunikations- und Ortswegen betr.

Im Namen Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten
Heinrich XXIV. Reuß Älterer Linie verordnen

Wir Heinrich der Vierzehnte

von Gottes Gnaden Fürst Reuß Jüngerer Linie, Graf und Herr von
Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein
zc. zc. zc.

Regent des Fürstentums Reuß Älterer Linie

mit Zustimmung des Landtags, was folgt:

§ 1.

Besitzer von Waldungen und Fabriken, Bergwerken, Steinbrüchen, Kies-
gruben, Ziegeleien, Mühlen und ähnlichen Unternehmungen sowie sonstige gewerb-
liche Unternehmer aller Art, denen Kommunikations- und Ortswegen als Ab- und
Zufuhrwege dienen, können zu Beiträgen zu den Unterhaltungskosten dieser Wege